

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Das Verhandlungsprotokoll (Teil 1)

<https://doi.org/10.33196/zrb20200300XV01>

Über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ist ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Darin werden der Gang und Inhalt der jeweiligen Tagsatzungen (der „Verhandlungen“) beurkundet. Es sind insbesondere das Vorbringen, die Erklärungen (insbesondere Anerkenntnisse, Verzichte sowie Klagsausdehnungen und -einschränkungen), die Beweisergebnisse (vor allem Parteien- und Zeugenaussagen) sowie die Anträge der Parteien und anfechtbare Anordnungen und Entscheidungen des Gerichts zu protokollieren. Daneben ist auch der wesentliche Inhalt der Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens und des Prozessprogramms zu protokollieren.

Die Protokollierung kann hand- oder maschinenschriftlich sowie in Voll- oder Kurzschrift (Stenographie) erfolgen. Das Protokoll kann vom Richter selbst oder unter Zuziehung eines Schriftführers geführt werden. Der Richter kann dem Schriftführer auch diktieren, der das Protokoll sodann in Kurzschrift aufnimmt oder der Schriftführer führt das Protokoll selbst und verliest es. Im Zivilverfahren hat sich allerdings die Aufnahme durch den Richter mittels Tonbandgerätes ohne Beiziehung eines Schriftführers als praktisch einzige Form der Protokollierung durchgesetzt.

Die Protokollierung hat grundsätzlich zusammenfassend zu erfolgen („Resümeeprotokoll“), einzelne Teile können aber – sowohl amtswegig als auch auf Antrag – ausführlicher protokolliert werden. Die Protokollierung kann am Ende der Tagsatzung erfolgen oder – wie in der Praxis üblich – schon laufend während der Tagsatzung oder nach einzelnen Verhandlungsabschnitten.

Die zusammenfassende Protokollierung bringt aber auch erhebliche Nachteile mit sich: Gerade im Recht kommt es auf den exakten Wortlaut regelmäßig entscheidend an. Durch die zusammenfassende Protokollierung geht der Wortlaut aber oftmals verloren – schon während das Gericht protokolliert, legt es die Parteienerklärungen und die Aussagen zwangsläufig in einem bestimmten Sinn aus. Diese Auslegung muss aber keineswegs immer die richtige sein. Diese kann den eigentlichen Bedeutungsinhalt des Parteivorbringens und der Aussagen daher erheblich verändern. Das Protokoll ist den Parteien jedenfalls zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen. Im Falle einer Tonbandauf-

nahme können die Parteien das Abspielen derselben verlangen.

Nach dem Gesetz bietet das Verhandlungsprotokoll grundsätzlich vollen Beweis für alles, was darin festgehalten wird. Der Beweis des Gegenteils ist aber zulässig. Nach der jüngeren Rsp sei für den Beweis des Gegenteils aber die rechtzeitige Erhebung eines Widerspruchs (dazu in Teil 2) Voraussetzung.

Nach der Rsp hat das Gericht bei seiner Urteilsfindung überhaupt alles zu berücksichtigen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, selbst wenn die Protokollierung solcher Vorgänge unterblieben sein sollte. Generell lässt sich festhalten, dass das Verhandlungsprotokoll nur für all das vollen Beweis liefern kann, was darin auch festgehalten wird. Es liefert aber keinen (vollen) Beweis dazu, dass all das, wozu das Protokoll keine Feststellungen enthält, nicht passiert wäre. Regelmäßig werden Tagsatzungen durch sogenannte „vorbereitende Schriftsätze“ der Parteien vorbereitet (die spätestens eine Woche vor der ersten Tagsatzung bei Gericht einzubringen sind). Im Protokoll ist nach Tunlichkeit auf diese Schriftsätze zu verweisen – eine Verlesung (iSe Vorlesens) dieser Schriftsätze findet aber nicht statt.

Die Parteien haben ihr Vorbringen grundsätzlich mündlich zu erstatten – ein Vorlesen vorgefertigter Aufsätze ist dabei nicht zulässig. Es wird von der neueren Rsp jedoch regelmäßig zur Vereinfachung der Protokollierung akzeptiert, Schriftsätze der Parteien dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Sonstige Schriftstücke, auf die sich die Parteien beziehen, sind zum Akt zu nehmen. Deren Inhalt ist, soweit sie dem Gericht oder der Gegenseite noch nicht bekannt sind, wörtlich vorzulesen (was in der Praxis aber oft unterbleibt; stattdessen wird der Gegenseite üblicherweise eine Kopie des Schriftstückes ausgehändigt). All das ist auch zu protokollieren.

Zu den Möglichkeiten, die den Parteien und ihren Vertretern offenstehen, auf eine korrekte bzw in ihrem Sinne „günstige“ Protokollierung hinzuwirken, siehe Teil 2 dieses Beitrages in der nächsten Ausgabe.

Manuel Holzmeier